

## Stellungnahme zum Postulat 213

### Zeitgemässe Arbeitsbedingungen für Stadträt\*innen

Regula Müller, Claudio Soldati und Denise Feer namens der SP-Fraktion vom 28. Oktober 2022

Antrag des Stadtrates: Ablehnung, StB 437 vom 28. Juni 2023

**Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 28. September 2023 überwiesen.**

#### Ausgangslage

Die Postulantinnen und der Postulant bitten den Stadtrat, Arbeitsmodelle für zeitgemässe bzw. mit Familienarbeit vereinbare Stadtratstätigkeit zu entwickeln – entweder durch die Ermöglichung von Jobsharing oder durch die Umsetzung von organisationalen Massnahmen –, und diese im Sinne einer Auslegeordnung dem Parlament zu präsentieren. Im Weiteren wird der Stadtrat gebeten aufzuzeigen, welche Konsequenzen die etwaigen Änderungen bezüglich der rechtlichen Grundlagen ergeben würden.

#### Erwägungen

Die Anforderungen an die Arbeitsbedingungen verändern sich aufgrund der sich verändernden gesellschaftlichen Realitäten laufend. Der Stadtrat ist sich der grossen Bedeutung zeitgemässer Arbeitsbedingungen bewusst und setzt sich im Sinne der städtischen Angestellten – wie die Postulantinnen und der Postulant zu Recht ausführen – ausdrücklich für viel Flexibilität bei den Anstellungsbedingungen und der Aufgabenerfüllung ein. Job- und Topsharing in der Verwaltung werden auf allen Hierarchiestufen gefördert.

Die Mitglieder des Stadtrates jedoch sind keine Verwaltungsangestellten. Die Stadträtinnen und Stadträte sind von der Luzerner Stimmbevölkerung in ihr Amt gewählt. Sie sind keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern politische Amtsträgerinnen und Amtsträger. Und dieses Amt verlangt, dass die Mitglieder des Stadtrates gegenüber dem Grossen Stadtrat und der Luzerner Bevölkerung Rechenschaft ablegen – und zwar nicht nur als Teil des Gesamtstadtrates, sondern auch als Einzelperson: Die politische Verantwortung ist unteilbar. Die Ausübung des Amtes ist mit einer hohen Belastung und mit hohen Erwartungen an die Verfügbarkeit verbunden, Abend- und Wochenendeinsätze gehören zum Geschäft.

Unabhängig von diesen politischen Überlegungen ist ein Topsharing bei Stadträtinnen und Stadträten derzeit nicht mit höherrangigem Recht vereinbar. Ein Gutachten von Prof. Dr. Andreas Kley aus dem Jahr 2020<sup>1</sup> erklärt zwar, dass eine Doppelkandidatur – und somit eine Kandidatur im Topsharing – nicht zum Vornherein bundesverfassungswidrig ist. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Ermöglichung von Topsharing eine Anpassung sowohl der Gemeindeordnung (GO; sRSL 0.1.1.1.1) als auch des kantonalen Stimmrechtsgesetzes bedingen würde. Art. 31 GO hält explizit fest, dass der Stadtrat aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und vier weiteren Stadträtinnen oder Stadträten besteht. Der städtische Verfassungsgeber geht also von einem «monokratischen Leitbild» aus, welches jeden Stadtratssitz mit einer Persönlichkeit besetzt und nicht mit einem Team von zwei oder mehr Personen (vgl. Gutachten Kley, S. 6). Darüber hinaus statuiert § 27 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz (StRG; SRL Nr. 10), dass jeder

<sup>1</sup> Andreas Kley. Gutachten über eine Doppelkandidatur für ein Regierungsratsmandat vom 14. April 2020 ([Link](#)).

Wahlvorschlag höchstens so viele Kandidatennamen enthalten darf, als Sitze zu besetzen sind. Es ist davon auszugehen, dass eine Kandidatur im Topsharing dieser kantonalrechtlichen Bestimmung widersprechen würde.

Wenn nun also ein Topsharing aus Gründen der unteilbaren politischen Verantwortung einerseits und der Kollision mit höherrangigem Recht andererseits nicht möglich ist, stellt sich die Frage, inwiefern die Bedingungen für die Tätigkeit als Stadträtin oder Stadtrat mittels organisatorischer Massnahmen optimiert werden können. In diesem Kontext rückt die administrative Führungsfunktion des Stadtrates bzw. die Direktionsleitungsfunktion jeder Stadträtin und jedes Stadtrates in den Fokus. Gemäss Art. 32 GO weist der Stadtrat jedem seiner Mitglieder die Leitung einer Direktion zu. Dieses Direktorialprinzip führt dazu, dass sich die gewählten Stadträtinnen und Stadträte in einer Doppelrolle als Kollegiumsmitglieder einerseits und Direktionsvorstehende andererseits befinden: Die Mitglieder des Stadtrates sind das Scharnier zwischen Exekutive und Verwaltung. Im Bereich der Verwaltungsführung ist eine substantielle Entlastung der einzelnen Stadträtinnen und Stadträte denkbar, namentlich durch eine sachgerechte Delegation von Aufgaben und Verantwortlichkeiten an Stabsmitarbeitende.

Es steht bereits heute jeder Stadträtin und jedem Stadtrat frei, die eigene Direktion den eigenen Bedürfnissen entsprechend zu organisieren. Eine direktionsübergreifende Analyse erachtet der Stadtrat als nicht sinnvoll.

Bei einer Überweisung des Postulats entgegen dem Antrag des Stadtrates sind für die Erarbeitung der Arbeitszeitmodelle Folgekosten von mindestens Fr. 50'000.– zu erwarten. Diese Arbeiten können vom Stadtrat bzw. von seiner Stabsstelle nicht allein erfüllt werden, es wären externe Sachverständige beizuziehen.

#### **Fazit**

Die Idee des Topsharings für Stadträtinnen und Stadträte lehnt der Stadtrat ab, weil politische Verantwortung nicht teilbar ist. Zudem widerspricht das Topsharing für Stadträtinnen und Stadträte höherrangigem Recht und kann deshalb nicht umgesetzt werden. Die Ergreifung organisationaler Massnahmen zur Optimierung der Arbeitsbedingungen der einzelnen Mitglieder des Stadtrates werden begrüsst. Im Sinne des Direktorialprinzips sollen jedoch nicht für sämtliche Direktionen einheitliche Massnahmen implementiert werden. Vielmehr soll es – wie es bereits heute der Fall ist – den einzelnen Vorsteherinnen und Vorstehern überlassen sein, ihre Direktion den eigenen Bedürfnissen entsprechend zu organisieren.